

Das System der kollektiven Sicherheit — die Grundlage des Völkerrechts

Von Prof. Dr. KARL POLAK, Abgeordneter der Volkskammer

Die wachsende Rolle der Völker in der Geschichte

Der Abschluß des Warschauer Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand hat ebenso wie die bedeutsamen Abrüstungsvorschläge der UdSSR das System der kollektiven Sicherheit als unabdingbare Grundlage der Bewahrung des Friedens und der Gewährleistung der Sicherheit und Unabhängigkeit der Staaten erneut in den Mittelpunkt der Diskussionen der gesamten Weltöffentlichkeit gerückt. Der Warschauer Vertrag legt nicht nur den Beziehungen seiner acht Signatarstaaten den Grundsatz der kollektiven Sicherheit zugrunde, er erklärt darüber hinaus das System der kollektiven Sicherheit als den von allen Signatarstaaten gemeinsam erstrebten Grundsatz der Staatenbeziehungen in der Welt überhaupt, in Europa insbesondere. Die acht Signatarstaaten schlossen den Vertrag

„unter erneuter Bekundung ihres Strebens nach Schaffung eines auf der Teilnahme aller europäischen Staaten, unabhängig von ihrer gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung, beruhenden Systems der kollektiven Sicherheit in Europa, das es ermöglichen würde, ihre Anstrengungen im Interesse der Sicherung des Friedens in Europa zu vereinigen.“

Der Warschauer Vertrag verurteilt die Bildung „neuer militärischer Gruppierungen in Gestalt der Westeuropäischen Union“, da hierdurch Europa und die Welt in zwei Lager gespalten und der Vereinigung aller Kräfte im Interesse der Friedenssicherung entgegengewirkt wird. In dem Vertrag wird weiter festgestellt, daß dieser in sich geschlossene, exklusive Block „den Zielen und Grundsätzen der Satzung der Vereinten Nationen“ und der in diesen Grundsätzen enthaltenen „Achtung der Unabhängigkeit und Souveränität der Staaten sowie der Nichteinmischung in ihre inneren Angelegenheiten“ entgegenstehe. Ein solcher aggressiver Block beruht auf Prinzipien, die denen der kollektiven Sicherheit völlig widersprechen.

Der Grundgedanke des Systems der kollektiven Sicherheit ist einfach, klar und einleuchtend: das System der kollektiven Sicherheit hat zum Ziel, nicht Gegensätze zwischen den Staaten zu schaffen, sondern die Gleichberechtigung aller Staaten zu sichern. Es will, daß kein Staat dem anderen über- oder untergeordnet ist, daß kein Staat das Recht hat, sich in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates einzumischen. Kein Staat soll das Recht haben, einen anderen Staat mit Krieg zu überfallen oder ihn mit Krieg zu bedrohen. Jeder Staat — so fordert das System der kollektiven Sicherheit — hat jedem anderen Staat gegenüber die Pflicht, dessen Souveränität und Unabhängigkeit zu wahren. Das System der kollektiven Sicherheit will das Recht eines jeden Volkes, über seine staatliche und ökonomische Struktur selbst zu entscheiden, respektiert wissen. Kein Staat hat das Recht, einem anderen Staate seinen Willen aufzuzwingen; kein Volk kann daran gehindert werden, den Weg des Sozialismus zu gehen. Das System der kollektiven Sicherheit sichert die Koexistenz der Staaten mit verschiedenen gesellschaftlichen Systemen. Verletzt irgendein Staat die Rechte eines

anderen Staates, geht er gewaltsam gegen ihn vor, so wird er zum gemeinsamen Feind aller Staaten, zum Aggressor, ihm wird dann in gemeinsamer — kollektiver — Aktion aller Staaten zum Zwecke der Wahrung der Interessen und Rechte aller Völker entgegengetreten.

Die Gemeinsamkeit der grundlegenden Interessen der Völker ist das Fundament des Systems der kollektiven Sicherheit, sein Zweck ist, die Sicherheit und Unantastbarkeit aller Staaten zu gewährleisten. Das System der kollektiven Sicherheit ist gegen den Krieg und die Völkerunterdrückung gerichtet und will diese aus den Beziehungen zwischen den Völkern ausschalten. Es ist darum das Grundprinzip des Völkerrechts schlechthin, denn es läßt sich überhaupt kein anderes System denken, das die Rechte der Völker, ihre politische Selbstbestimmung und ihre staatliche Unantastbarkeit gewährleisten würde. Eben auf diesen Prinzipien des Völkerrechts baut auch der Warschauer Vertrag auf. Sein Zweck ist, die unabdingbare Geltung dieser Prinzipien und damit die Sicherheit und die friedliche Entwicklung der ihm angeschlossenen Staaten zu gewährleisten.

Es wäre unsinnig, zu glauben oder glauben zu machen, die große Sympathie, die das System der kollektiven Sicherheit bei allen Völkern der Erde errangen hat und die jetzt gerade wieder deutlich hervortritt, sei auf irgendeinen „geschickten Propagandafeldzug“ der Staaten des Friedenslagers zurückzuführen. Die immer wieder machtvoll hervortretende Forderung der Völker nach kollektiver Friedenssicherung, nach Gewährleistung des Rechts der Völker, über ihre staatliche und ökonomische Struktur selbst zu bestimmen, nach der Respektierung ihres Rechts, sich durch den Aufbau des Sozialismus ein Leben in Wohlstand und Freiheit zu errichten — diese Forderung, die die imperialistischen Regierungen nötigt, mit dem Willen der Völker zu rechnen, und die sie daran hindert, hemmungslos ihre Politik durchzusetzen, hat sehr tiefe geschichtliche Wurzeln. Sie liegen in der steigenden politischen Bewußtheit der Völker, in ihrer wachsenden politischen Aktivität. Die Rolle der Völker bei der Gestaltung der politischen Verhältnisse ist gewaltig gewachsen, die Macht der Völker, ihre rechtmäßigen Forderungen durchzusetzen, tritt immer klarer hervor. Was die imperialistischen Ideologen heuchlerisch als das Resultat einer ihnen nicht genehmen Propaganda, als „Infiltration kommunistischer Ideen“ hinstellen, ist in Wahrheit das Ergebnis wachsenden Urteilsvermögens und größerer Tatkraft der Völker — und das läßt sich durch keine Gegenpropaganda und auch durch keine „eindämmenden“ Paktsysteme aus der Welt schaffen. Die steigende Bewußtheit und Tatkraft der Völker hat ihre letzte Wurzel im Gang der geschichtlichen Entwicklung selbst, der durch die fortschreitende Befreiung der Menschen von allen sie unterdrückenden Mächten, durch die fortschreitende Durchsetzung der Lebensgesetze der Menschen und Völker, durch ihr Aufblühen in Frieden und Sicherheit, in Freiheit und Wohlstand gekennzeichnet ist. Diese Entwicklung setzt sich mit der Macht eines Naturgesetzes durch. Ihr völkerrechtlicher Ausdruck ist das System der kollektiven Sicherheit.